

2.2. DIENSTRECHT:

2.2.2. Dienstverhältnis

Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG) : Gilt für alle Bediensteten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen.

Vertragsbedienstetengesetz (VBG) : Gilt für jene, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen.

Unterrichtspraktikumsgesetz (UPG): Galt für Unterrichtspraktikant*innen und ist seit 1.9.2019 abgeschafft.

2.2.2.1. Unterrichtspraktikum/Induktionsphase

Unterrichtspraktikum gab es bis 2018/19. Statt des Unterrichtspraktikums müssen nun auch Absolvent*innen der alten Lehrer*innenausbildung die Induktionsphase machen.

Allerdings wird das Erfordernis des Unterrichtspraktikums auch durch Unterricht (egal an welchem Schultyp!!) im Ausmaß von 2 Jahren Vollbeschäftigung (oder entsprechend länger in Teilzeit) ersetzt. Diese Bestimmung gilt weiterhin.

Neueinsteiger*innen im neuen Dienstrecht haben am Beginn entweder die Ausbildungsphase (wenn noch Bachelor- oder pädagogischer Master berufsbegleitend zu absolvieren ist) oder die 12-monatige Induktionsphase. In dieser bekommt die*der Neulehrer*in eine*n Mentor*in zur Seite gestellt. Diese*r unterstützt einerseits, gibt aber andererseits am Ende auch unter der Verantwortung der Schulleitung eine dreistufige Beurteilung ab, die im negativen Fall zu einem faktischen lebenslangen Berufsverbot führt. Eine Wiederholung der Induktionsphase ist nicht vorgesehen. Daher ist zu raten, bei drohender negativer Beurteilung zu kündigen und die Induktionsphase (nach eventueller Weiterbildung) in einem späteren Dienstverhältnis fortzusetzen.

2.2.2.2. Privatrechtliches Dienstverhältnis (Vertragslehrer*innen)

Vertragslehrer*innen stehen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Gebietskrankenkasse (Vertragslehrer*innen ab Jänner 1999 sind bei der BVA versichert) - Kündigungs- und Versetzungsmöglichkeit - Abfertigung - Pensionsversicherungsanstalt.

In einem schriftlichen Dienstvertrag wird festgelegt:
Zeitpunkt des Beginnes des Dienstverhältnisses
Dienstort
befristete oder unbefristete Anstellung
Vollbeschäftigung oder Teilbeschäftigung

Entlohnungsgruppen:

Die Entlohnungsgruppen der Vertragslehrer*in-

nen entsprechen den Verwendungsgruppen der Beamten, der Anfangsbuchstabe wird kleingeschrieben, also "l" anstelle von "L". Die Bezeichnung lautet z.B. II L / I1 (befristeter I1-Lehrer).

Entlohnungsschema: I L = unbefristet, **II L** = befristet (Vertretung, vorübergehende Verwendung)

2.2.2.3. Umwandlung befristeter Verträge in unbefristete

Es gilt zwar gem. VBG § 4 (4): „Ein befristetes Dienstverhältnis, das um mehr als 3 Monate verlängert wird, gilt als unbefristet.“ § 4a regelt aber die Ausnahmen für diese Bestimmung. Jedenfalls spätestens: „Nach 5 vollen Dienstjahren wird der Vertrag unbefristet.“ [§ 4a (4)] Dabei sind einzelne Dienstverhältnisse zusammenzuzählen, wenn nicht mehr als 10 Wochen dazwischen lagen und sie nicht durch Kündigung des Dienstnehmers beendet haben.

Für Lehrer*innen gilt:

Nach maximal 5 Jahren ist im Fall einer weiteren Beschäftigung von II L- Lehrer*innen eine Umwandlung in I L vorzunehmen. Also ab dem 6. Jahr I L. § 90c (2): Im I L Dienstvertrag sind die WE (Stunden)

1. der gesicherten und
2. der nicht gesicherten
Verwendung getrennt anzuführen.

§ 90c (3): Die nicht gesicherten Stunden können ohne Zustimmung der/des Vertragslehrer/in unter Entfall der Bezugsteile verringert oder gestrichen werden, wenn sie/er noch nicht 5 Jahre im Lehrberuf an einer inländischen Schule ist.

§ 90k (und § 90l) regeln, dass der II L-Vertrag **spätestens nach 5 Dienstjahren in einen Dauervertrag umzuwandeln** ist:

"(1) Die Zeiträume einer Verwendung als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L an einer im § 90c Abs. 3 angeführten Einrichtung oder mehrerer solcher Verwendungen beim selben Dienstgeber dürfen für einen Vertragslehrer insgesamt 5 Jahre nicht übersteigen. Vorangegangene Zeiträume einer Verwendung als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an einer im § 90c Abs. 3 angeführten Einrichtung oder mehrerer solcher Verwendungen sind für diesen Zeitraum anzurechnen. (2) Abs. 1 ist auf Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L im Sinne des § 90h Abs. 1 letzter Satz nicht anzuwenden."

Dabei zählen zu den 5 Jahren gem. § 90l Mutter-schutz- und Elternkarenzzeiten, Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst bis maximal 2 Jahre, jedoch muss im Jahr vor der Vertragsumwandlung in I L mindestens ein Semester lang tatsächlich unterrichtet worden sein.

2.2.2.4. Öffentlich rechtliches Dienstverhältnis

Der*die Lehrer*in muss vollbeschäftigt sein. Zuordnung zur Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) - keine Abfertigung - Pension vom Dienstgeber.

Provisorisches Dienstverhältnis

Der Beamte / die Beamtin erhält einen Ernennungsbescheid mit Angabe der Planstelle, des Amtstitels und

des Ernennungstages. Das Dienstverhältnis ist in dieser Form - neben pflichtwidrigem Verhalten vor allem bei Bedarfsmangel - kündbar.

Nach sechs Jahren kann um Definitivstellung angesucht werden (§ 11 BDG), wobei zu den 6 Jahren auch die Zeit als Vertragslehrer*in und (bis zu 2 Jahre) voll angerechnete Vordienstzeit zählt.

Definitives Dienstverhältnis

Das Dienstverhältnis ist unkündbar.

Für die Entlohnung gelten z.B. folgende Verwendungsgruppen:

L1: (Uni-Abschluss) Lehramt oder Technikstudium und mindestens 4-jährige einschlägige Berufspraxis

L2a2: (PH-Abschluss) Lehrer*innen des gewerblichen Fachunterrichtes, APS-, BS-Lehrer*innen

L2b1: Lehrer*innen des praktischen Fachunterrichtes an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen vor PH-Abschluss (nach Gesellenprüfung und 6 Jahre einschlägige Berufspraxis)

Die einzelnen Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse sind in der Anlage 1 des BDG nachzulesen. Für Lehrer*innen im Bundesdienst besteht seit der schwarz-blauen Regierung (2000-2002) nach wie vor ein Pragmatisierungsstopp.

Schulfeste Stellen sind die Planstellen: des Direktors/der Direktorin der Abteilungs-/Fachvorstände

Folgende schulfeste Stellen werden nicht mehr vergeben: Mindestens 50% der als gesichert geltenden Planstellen der Schule (§ 204 BDG)

Exkurs: Amts- und Berufstitel

Die Verleihung von Amts- u. Berufstiteln ist im Bundesverfassungsgesetz Art. 65 Abs.2 lit. a und b vorgesehen und steht dem Bundespräsidenten (für Berufstitel BGBl 493/1990) bzw. (bei der Ernennung von Bundesbeamten) dem/der ressortmäßig zuständigen Bundesminister*in zu (Art. 66 B-VG).

Amtstitel (§ 217 und 218 BDG)

z.B.: Direktor*in, Abteilungsvorstand/ständin, Professor*in, Fachoberlehrer*in, Fachlehrer*in

Berufstitel sind Auszeichnungen von Personen, die sich in langjähriger Ausübung ihres Berufes Verdienste um die Republik Österreich erworben haben. Siehe:

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40032398/NOR40032398.rtf>

Mögliche Berufstitel sind u.a.: Hofrätin, Oberstudienrat, Studienrätin, Oberschulrat, Schulrätin, Regierungsrat.

Personen, die mit einem Berufstitel ausgezeichnet werden, sind zu dessen Führung berechtigt und haben Anspruch, mit diesem Titel in amtlichen Verlautbarungen benannt zu werden.

Es darf immer nur der zuletzt erworbene Berufstitel geführt werden. Der Berufstitel kann neben dem Amtstitel geführt werden. Die Voraussetzungsrichtlinien siehe zB: http://www.ph-ooe.at/fileadmin/Daten_PHOOE/PV/Neue_Richtlinie_für_Lehrkräfte.pdf (zB OStR Lph-Lehrer: 50 Jahre alt, 10 Jahre Lehrer*in in Lph oder L1 und 26 Dienstjahre gerechnet ab dem Vorrückungstichtag; OSR L2-Lehrer oder OStR L1-Lehrer: 50 Jahre, 28 anrechenbare Jahre, davon 12 als Lehrer*in). Gilt auch für Vertragslehrer*innen.

Der Berufstitel kommt nach dem Amtstitel und vor einem akademischen Grad: z.B. Frau Prof. OStR. Mag. Elisabeth Musterfrau